

Kreisstadt Olpe

Der Bürgermeister
Bauordnungs- und Planungsamt
AZ: 794.81

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

06.02.2018	38/2018
-------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent	Bemerkungen
Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen	22.02.2018						

Betreff:

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt C Punkt Attendorn - Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, EnLAG - Vorhaben Nr. 19 hier: Stellungnahme der Kreisstadt Olpe

Beschlussvorschlag:

Die Kreisstadt Olpe gibt in dem Planfeststellungsverfahren gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg folgende Stellungnahme ab:

I. Leitungsführung

Das Stadtgebiet Olpe ist durch den Neubau der 380-Kilovolt (kV)-Höchstspannungsfreileitung am östlichen Rand unter anderem im Bereich der **Ortschaften Oberveischede und Apollmicke** betroffen. Die bestehende Höchstspannungsfreileitung verläuft nahe der Ortschaft Oberveischede und praktisch über die Ortschaft Apollmicke hinweg.

Insbesondere der Trassenverlauf im Bereich von Apollmicke ist sehr bedenklich. Ob die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Die Situation vor Ort mit dem Leitungsverlauf direkt über der Ortschaft hinterlässt aber den Eindruck, dass das zu mindestens in Frage steht.

Die Kreisstadt Olpe weißt auf den **Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2016** hin. Hier heißt es:

„8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen

oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.

Zu 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Stellen Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen gibt.

Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren.

Mit dem Grundsatz 8.2-3 soll einerseits verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken. Andererseits können Abstände entlang vorhandener und neuer Höchstspannungsfreileitungen dazu beitragen, zukünftig ggf. erforderliche neue Leitungsvorhaben konfliktvermeidend realisieren zu können.

Der Grundsatz steht im Kontext zum Ziel 8.2-4, das bei der Planung neuer Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen ebenfalls einen entsprechenden Abstand zu Wohnbebauungen vorgibt.

8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen

Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,

- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,

- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Auch wenn die Ausführungen im Landesentwicklungsplan in erster Linie heranrückende Wohnbebauung betreffen, lassen diese jedoch wichtige Rückschlüsse auf die im Stadtgebiet Olpe gegebene Bestandssituation zu.

Der Abstand der Höchstspannungsfreileitung zu der Ortschaft **Oberveischede** ist zurzeit **wesentlich geringer** als im Landesentwicklungsplan vorgesehen. Zu den Gebäuden der Ortschaft **Apollmicke** beträgt der Abstand **nur wenige Meter**. Die im Landesentwicklungsplan geforderten Abstände werden also **deutlich unterschritten**. Für die Ortschaft Apollmicke steht – wie bereits erwähnt - in Frage, ob die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen erfüllt werden. Mit der neuen Höchstspannungsfreileitung soll die Leistung auf 380 kV erhöht werden, wodurch das Problem vermutlich vergrößert wird.

Es wird dringend gebeten, eine geänderte Trassenführung im Bereich der Ortschaften Oberveischede und Apollmicke vorzunehmen, die einen ausreichenden Abstand zu den Wohngebäuden gewährleistet. Eine Erdverkabelung wäre in diesem - auch naturschutzrechtlich - sensiblen Bereich sehr sinnvoll. Eine Vorsorge, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz hinausgeht, hält die Kreisstadt Olpe für dringend erforderlich.

Zur Trassenführung im besonders betroffenen Bereich Apollmicke hat es im Mai 2017 einen Ortstermin mit Vertretern der höheren Naturschutzbehörde, den Anwohnern, dem Bürgermeister und Vertretern von Amprion gegeben. Diskutiert wurden mögliche Alternativtrassen, um den Ort zu entlasten. Daraufhin wurden eine **westliche und eine östliche Trasse** entsprechend des beigefügten Lageplans thematisiert. Die Umgehungstrassen sind durch die Stadtverwaltung in den Plan von Amprion eingetragen worden.

In dem Ortstermin hat ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg deutlich gemacht, dass die ins Gespräch gebrachte Westumgehung des Apollmicketals mit großer Wahrscheinlichkeit einen zu großen Eingriff in das Natura-2000-Gebiet westlich von Apollmicke darstellen würde. Argumentiert wurde, dass nicht unerhebliche Teile des Buchenwaldes und besonders hochwertige Lebensraumtypen dort verloren gehen könnten.

Der Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass aber durchaus geprüft werden könnte, ob das Apollmicketal östlich umgangen werden könne. Dort würden im Wesentlichen nur Fichtenbestände sowie Kyrill-Flächen und Freiflächen betroffen. Die dort verzeichneten Lebensraumtypen des Naturschutzgebietes seien keinesfalls so hochwertig wie im westlichen Bereich. Durch eine Verlegung könnte ein deutlicher Mehrwert für Landschaft und Natur des Apollmicketals geschaffen werden.

Die Vertreter der Firma Amprion haben dahingehend argumentiert, dass man bei der Trassierung der neuen 380 kV-Leitung von der Vorgabe ausgegangen sei, möglichst wenig neue Betroffenheiten zu schaffen. Deshalb habe man sich an die alte Trasse der Amprion-Leitung weitgehend gehalten. Die Vertreter von Amprion haben aber auch bestätigt, dass im gesamten Bereich der Neutrassierung der Leitung keine Stelle vorhanden wäre, die so problematisch sei wie die Leitungsführung in Apollmicke.

Entsprechend den Planfeststellungsunterlagen würde die neue Leitung bis auf wenige Meter an die Wohnhäuser heranreichen. Die Entfernungen unterschreiten – wie bereits erwähnt - die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes erheblich. In diesem ist für Höchstspannungsfreileitungen im Außenbereich eine Mindestentfernung von 200 Metern von Wohngebäuden vorgesehen.

Der Sonderfall Apollmicke macht es notwendig, denkbare Alternativen auf ihre technische und naturschutzfachliche Realisierung hin zu überprüfen.

Die Kreisstadt Olpe teilt die Auffassung, dass die neue Höchstspannungsleitung rasch gebaut werden muss, um den an Nord- und Ostsee produzierten Windkraftstrom schnellstmöglich an seine Bestimmungsorte in den Süden der Bundesrepublik zu schaffen. Es wird anerkannt, dass solche großräumigen Leitungsverbindungen mit großer Leistungsstärke erforderlich sind.

Gerade aber weil es, wie von Amprion selbst eingeräumt, keinen vergleichbaren Engpass gibt wie den in Apollmicke, verursacht durch jahrhundertalte Bebauung und „Einrahmung“

durch ein hochrangiges Naturschutzgebiet, drängt sich die Notwendigkeit auf, alle denkbaren Alternativen zu untersuchen. Im Apollmicketal orientiert sich die Planfeststellung zu sehr an der alten Trasse, die zu Zeiten gebaut worden ist, in denen eine sorgfältige Abwägung aller Interessen und Belange noch nicht Bestandteil der Planungen war.

In der **Anlage 14** der Planfeststellungsunterlagen - **Umweltstudie Teil A Seiten 60/61** - wird eine Minimierung von Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet Einsiedelei / Apollmicke angesprochen.

Innerhalb des Scopingtermins zum Planfeststellungsverfahren seien vier zu untersuchende Varianten festgelegt worden. Diese wären im Rahmen eines Variantenvergleiches hinsichtlich ihrer arten- und habitatschutzrechtlichen Auswirkungen bewertet worden. Dabei seien Wirkungen der unterschiedlichen Varianten hinsichtlich einer Veränderung des bestehenden Kollisionsrisikos für den Schwarzstorch sowie die Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bewertet worden. Auf Basis der Ergebnisse eigne sich für eine Umsetzung des Vorhabens folgende Planung:

Ein AD40-Gestänge soll im Trassenraum der zurückzubauenden Leitungen der Amprion und Westnetz errichtet werden. Auf dem AD40-Gestänge sollen die Stromkreise der Amprion und der DB Energie geführt werden. Die 110-kV-Stromkreise der Westnetz werden auf ca. 1,3 km verkabelt. Die technische Planung und Bauausführung unterliegen nach den Angaben in diesem Abschnitt einer deutlichen Anpassung an die naturschutzfachlichen und sonstigen Belange.

Hinzuweisen ist darauf, dass AD40-Gestänge deutlich niedriger und breiter als die üblichen Regelmasten sind. Die Leitungsführung rückt also näher an die betroffenen Anwohner der Ortschaft Apollmicke heran, was negativ zu beurteilen ist. Positiv zu sehen ist die vorgesehene teilweise Erdverkabelung.

Diese Herangehensweise zeigt, dass Alternativen zu den bisherigen Planungsabsichten durchaus möglich sind, und zwar – wie dargestellt - im Interesse des dort anzutreffenden Schwarzstorches und des FFH-Gebietes.

Die Kreisstadt Olpe bittet zusammengefasst unter Hinweis auf die Ausführungen im Landesentwicklungsplan um eine **Alternativenprüfung** in Bezug

- auf eine **Erdverkabelung** in der Nähe der Ortschaft **Oberveischede** und
- auf eine **vollständige Erdverkabelung** im sensiblen Bereich der Ortschaft **Apollmicke** oder
- eine Trassenführung mit einer **östlichen Umgehung des Apollmicketals**.

II. Inanspruchnahme von Gemeindestraßen, Wald- und Wirtschaftswegen

Um die Maßnahmen zum Neubau der Höchstspannungsleitung durchführen zu können, wird es erforderlich werden, eine Vielzahl von Wald- und Wirtschaftswegen sowie die sogenannte Franzenstraße (also die Verbindungsstraße zwischen der B 55 und der B 517) für den Transport von Baugeräten, Material usw. zu befahren. Im Einzelfall wird es wohl auch erforderlich werden, Gewässer mit entsprechenden Baufahrzeugen zu kreuzen.

In dem Erläuterungsbericht ist unter Nummer 8 auf Seite 66 hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die überwiegend in Anspruch genommenen Zuwegungen werden über Gestattungs- bzw. Wegenutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern rechtlich gesichert. Die Inanspruchnahme von Flurstücken wird privatrechtlich entschädigt.“

Solche Zuwegungen (also Wald- und Wirtschaftswege wie auch die Franzenstraße) befinden sich in unterschiedlichem Ausbaustandard (zum Beispiel Schotterweg oder Asphalt) und unterschiedlichem baulichen Erhaltungszustand. Diese Zuwegungen sind für die Benutzung mit schweren Baufahrzeugen nicht ausgebaut. Speziell die asphaltierte Franzenstraße findet sich in einem baulich nicht allzu guten Zustand, der es erforderlich machte, hier eine Beschränkung des maximal zulässigen Gesamtgewichtes von Fahrzeugen auf 3,5 t anzuordnen. Auch die durch Bewuchs eingeengte Breite dieser Zuwegungen reicht eventuell punktuell nicht aus, um die Geräte- und Materialtransporte über diese Wege abwickeln zu können.

In den abzuschließenden Wegebenutzungsverträgen sind Regelungen zu treffen, dass der Antragsteller die Wege auf eigene Veranlassung so herrichtet, dass diese entsprechend nutzbar sind. Das muss sowohl für den baulichen Zustand, wie auch für das Freischneiden von gegebenenfalls in die Wege hineinragenden Bewuchs gelten. Während der Nutzung dieser Wege durch den Antragsteller muss die Verkehrssicherungspflicht beim Antragsteller liegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist zumindest der ursprüngliche Zustand (oder ein besserer Zustand) wiederherzustellen. Um den Nachweis der ordnungsgemäßen Wiederherstellung erbringen zu können, ist vor Inanspruchnahme dieser Wege der jeweilige Zustand mit Vertretern der Kreisstadt Olpe festzustellen. Das gilt auch für eventuell vorhandene Nebenanlagen wie Gewässerverrohrungen, Gräben und dergleichen.

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel/Problem:

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Punkt Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, Bl. 4319, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) gestellt.

Der Planungsraum der ca. 37 km langen Trasse verläuft durch den Kreis Olpe mit den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt und den Gemeinden Kirchhundem und Wenden sowie durch den Kreis Siegen-Wittgenstein mit den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg.

Der Neubau erfolgt in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319, der Amprion GmbH sowie streckenweise der 110-kV-Bahnstromleitung Rudersdorf – Finentrop, DB0474, der DB Energie GmbH. Dazu werden die vorhandene 220-kV-Freileitung sowie vorhandene 110-kV-Freileitungen teilweise demontiert. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitungen werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Es sind insgesamt 114 Neubau-Masten geplant.

Die Gesamtmaßnahme Kruckel – Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen. Die in den Bedarfsplan aufge-

nommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit stehen für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Der Plan wird in den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, den Gemeinden Kirchhundem, Wenden sowie den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg **vom 23. Januar 2018 bis 22. Februar 2018** zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen stehen auch auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Die Kreisstadt Olpe ist seitens der Bezirksregierung Arnsberg gebeten worden, bis zum **6. April 2018** zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit der Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das Stadtgebiet Olpe ist durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung am östlichen Rand unter anderem im Bereich der **Ortschaften Oberveischede und Apollmicke** betroffen. Die bestehende Höchstspannungsfreileitung verläuft nahe der Ortschaft Oberveischede und praktisch über die Ortschaft Apollmicke hinweg. Es wird vorgeschlagen, die im Beschlussvorschlag enthaltene Stellungnahme abzugeben.

Rechtslage/Zuständigkeit:

Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen entscheidet nach § 5 Abs. 3 Bst. h) Zuständigkeitsordnung über die Stellungnahme der Kreisstadt in Beteiligungsverfahren zu Planfeststellungsverfahren oder umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, und zu Planverfahren auf dem Gebiet der Landesplanung.

Folgen:

Siehe Ziel/Problem.

Stellungnahmen innerhalb der Verwaltung:

Die Umweltschutzbeauftragte hat gegen die vorgeschlagene Beschlussfassung keine Bedenken.

Anlage:

- 38/18-1 Lageplan der Leitungsführung im Bereich Oberveischede – Apollmicke mit Alternativtrassen
38/18-2 Luftbild des Apollmicketals

Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	- -	

Konto	-	
-------	---	--

Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2018	2019	2020	2021
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen: